

# Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/24/010

öffentlich

## Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Torsten Gromm	<i>Datum</i> 18.01.2024 <i>Verfasser:</i> Herr Gromm
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt:

Am 11. Dezember 2023 trat eine neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung) in Kraft.

Gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz über die Höhe der Entschädigung für die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Klütz zu entscheiden.

Vom Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2024 vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber wie folgt neu festzulegen:

<b>Funktion</b>	<b>Bisheriger Betrag / pro Monat</b>	<b>Künftiger Betrag / pro Monat</b>
Gemeindeführer	170,00 EURO	250,00 EURO
Stellv. Gemeindeführer	85,00 EURO	125,00 EURO
Zugführer	85,00 EURO	100,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	85,00 EURO	125,00 EURO
1. Betreuerin der Bambini-Jugendfeuerwehr	15,00 EURO	40,00 EURO
2. Betreuerin der Bambini-Jugendfeuerwehr	15,00 EURO	40,00 EURO
Hauptgerätewart	30,00 EURO	50,00 EURO
Atenschutzgerätewart	30,00 EURO	50,00 EURO

<b>Funktion</b>	<b>Bisheriger Betrag / pro Jahr</b>	<b>Künftiger Betrag / pro Jahr</b>	<b>Mehrbedarf</b>
Gemeindewehrführer	2.040,00 EURO	3.000,00 EURO	960,00 EURO
Stellv. Gemeindewehrführer	1.020,00 EURO	1.500,00 EURO	480,00 EURO
Zugführer	1.020,00 EURO	1.200,00 EURO	180,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	1.020,00 EURO	1.500,00 EURO	480,00 EURO
1. Betreuerin der Bambini-Jugendfeuerwehr	180,00 EURO	480,00 EURO	300,00 EURO
2. Betreuerin der Bambini-Jugendfeuerwehr	180,00 EURO	480,00 EURO	300,00 EURO
Hauptgerätewart	360,00 EURO	600,00 EURO	240,00 EURO
Atemschutzgerätewart	360,00 EURO	600,00 EURO	240,00 EURO
<b>Gesamt</b>	<b>6.100,00 EURO</b>	<b>9.360,00 EURO</b>	<b>3.180,00 EURO</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Klütz wie folgt ab dem 01.01.2024 festzusetzen:

1. Gemeindewehrführer 250,00 EURO pro Monat
2. Stellv. Gemeindewehrführer 125,00 EURO pro Monat
3. Zugführer 100,00 EURO pro Monat
4. Jugendfeuerwehrwart 125,00 EURO pro Monat
5. 1. Betreuerin der Bambini-Jugendfeuerwehr 40,00 EURO pro Monat
6. 2. Betreuerin der Bambini-Jugendfeuerwehr 40,00 EURO pro Monat
7. Hauptgerätewart 50,00 EURO pro Monat
8. Atemschutzgerätewart 50,00 EURO pro Monat

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: 02 12605 5612000
Aus- und Fortbildung	
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen und
<input type="checkbox"/>	unabweisbar und
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlage/n:**

1	FeuerwEntschV_MV_2024 öffentlich
---	----------------------------------

2	Antrag der FF Klütz öffentlich

**Amtliche Abkürzung:** FwEntschVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 11.12.2023  
**Gültig ab:** 01.01.2024  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2023, 941  
**Gliederungs-Nr:** 2131-1-13

---

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern  
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)  
Vom 11. Dezember 2023

*Zum 15.01.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023	01.01.2024
Eingangsformel	01.01.2024
§ 1 - Grundsätzliches	01.01.2024
§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen	01.01.2024
§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs	01.01.2024
§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen	01.01.2024
§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben	01.01.2024
§ 6 - Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige	01.01.2024
§ 7 - Höhe der Verdienstausfallentschädigung	01.01.2024
§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs	01.01.2024
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2024

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

### **§ 1**

## Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausfall.

## § 2

### Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2.	Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3.	Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
	für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
	zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der

Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

### **§ 5**

#### **Personen mit besonderen Aufgaben**

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart    | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart    | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart      | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart              | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **Verdienstaussfallentschädigung für beruflich Selbstständige**

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstaussfall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

## **§ 7**

### **Höhe der Verdienstaussfallentschädigung**

Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

## **§ 8**

### **Geltendmachung des Anspruchs**

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.



**Freiwillige Feuerwehr  
der  
Stadt Klütz  
-Der Gemeindeführer-**



Freiwillige Feuerwehr Klütz, An der Festwiese 3, 23948 Klütz

Bürgermeister Stadt Klütz  
Herrn Jürgen Mevius  
Schloßstraße 1  
  
23948 Klütz

**An der Festwiese 03, 23948 Klütz**

**Tel:** 0163/5968677  
**Fax:** 038825 / 34019  
**Mail:** heiner.rieger@feuerwehr-kluetz.de

18. Januar 2024

## **Entschädigung**

Sehr geehrter Herr Mevius,

das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zum 01.01.2024 eine neue Entschädigungsverordnung für die Feuerwehren des Landes M-V beschlossen.

Feuerwehrentschädigungsverordnung FwEntschVO M-V

Ich bitte Sie daher für die folgenden Funktionsträger unserer Wehr eine Anpassung vorzunehmen.

Funktion	Nachname	Vorname	bisherige Ents.	planerische Ents.
Gemeindeführer	Rieger	Heiner	170,00€	250,00€
stellv. Gemeindeführer	Barkentien	Jörn	85,00€	125,00€
Jugendwartin	Lehmann	Stefanie	85,00€	125,00€
Bambiniwartin	Engbertz	Lyke	15,00€	40,00€
Bambiniwartin	Schomann	Lisa-Marie	15,00€	40,00€
Zugführer	Jonas	Robert	85,00€	100,00€
Hauptgerätewart	Bombrowski	Maik	30,00€	50,00€
Atenschutzgerätewart	Müller	Sieghardt	30,00€	50,00€

Sollten Sie noch Fragen zu dem gestellten Antrag haben, bin ich gerne für Sie erreichbar.

Mit kameradschaftlichem Gruß

OBM Heiner Rieger  
-Gemeindeführer-